

27.11.02

**Antrag
des Landes Hessen**

**Verordnung zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des
Rechts der Energieverbrauchskennzeichnung**

Punkt 37 der 783. Sitzung des Bundesrates am 29. November 2002

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffern 4 bis 6 der Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 794/1/02 beschließen:

Die Nachprüfung der Konformitätserklärungen fällt in die Verwaltungshoheit der Länder. Gleichwohl ist es sinnvoll, sie von einer bundesweit tätigen Institution oder Behörde durchführen zu lassen. Nur so kann sichergestellt werden, dass Vollzugsdefizite vermieden oder minimiert werden. Der Bundesrat geht daher davon aus, dass die Länder durch länderübergreifende Abkommen oder Staatsverträge die rechtlichen Voraussetzungen und Einrichtungen schaffen, die die fachspezifischen technischen Nachprüfungen der Konformitätserklärungen bundesweit und bundeseinheitlich gewährleisten.

Begründung: (nur gegenüber Plenum)

Die Länder haben durch Staatsverträge und Verwaltungsabkommen mehrere bundesweit tätige Behörden und Einrichtungen geschaffen, die in zum Teil technisch komplizierten und aufwendigen Verfahren bundesweit geltende Zertifizierungen, Akkreditierungen und andere Bescheide erlassen oder überprüfen. Hierzu gehören das am 30. Juni 1994 unterzeichnete Länderabkommen über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten und das Länderabkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts vom 16./17. Dezember 1993.

Daher ist die Annahme unzutreffend, die Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen und bundesweit geltenden Nachprüfung der Konformitätserklärungen sei zwingend nur durch die Einrichtung einer Bundesbehörde zu erreichen, wie dies in den Empfehlungen der Ausschüsse vorgeschlagen wird. Auch sollte die Bundesregierung nicht gebeten werden, „innerhalb eines Jahres eine entsprechende Regelung sicherzustellen“ und dem Bundesrat hierüber zu berichten, wie dies in Ziffern 5 und 6 empfohlen wird. Es bleibt vielmehr Aufgabe der Länder, die verwaltungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachprüfung von Konformitätserklärungen zu schaffen.

Ausgeliefert am**27. NOV. 2002**